

SATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER HERDERSCHULE

§ 1

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Trägerschaft und Unterstützung der Schulmensa

- (4) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen

 - b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen

 - c) Herausgabe eines jährlichen Informationsblattes und sonstiger Publikationen über die Herderschule

 - d) Finanzielle Unterstützung schulischer Aktivitäten

 - e) die Zusammenarbeit zwischen, Schülern , Lehrern und Eltern zu fördern

 - f) die Schule bei ihren Bemühungen, sich in der Öffentlichkeit darzustellen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen..

 - g) den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER HERDERSCHULE

und hat seinen Sitz in

34123 Kassel, Maulbeerplantage 1

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Kalenderjahr).
 - (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
- § 3 Mitgliedschaft
- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
 - (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
 - (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
 - (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Herderschule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit 2/3-Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

(5) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (4) Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezugspreis für ein jährliches Informationsblatt enthalten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - d) der Kassiererin/dem Kassierer
 - e) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeder vertritt allein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 500,- belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

- (7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands müssen mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
5. Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
6. Beschlussfassung und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gegensätzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 15 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LANDKREIS KASSEL, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere aber zur Förderung der HERDERSCHULE KASSEL zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 11.11.1988 errichtet und zuletzt am 17.11.2015 geändert